

**Richtlinie  
für die Filmförderung  
der  
Gesellschaft zur Medienförderung Saarland  
- Saarland Medien - mbH**

Die Gesellschafterversammlung der Gesellschaft zur Medienförderung Saarland – Saarland Medien - mbH erlässt auf Empfehlung des Aufsichtsrates vom 24. Juni 2019 gemäß § 16 Abs.1 des Gesellschaftervertrages in der notariell bestätigten Fassung vom 17. Dezember 2018 folgende Richtlinie für die Filmförderung:

**Präambel**

(1) Die Gesellschaft zur Medienförderung Saarland – Saarland Medien - mbH (im Folgenden: „Saarland Medien“) verpflichtet sich, nur solche Projekte, Vorhaben und Einrichtungen (im Folgenden: Maßnahmen) zu fördern, die die Würde des Menschen und die verfassungsmäßige Ordnung achten.

Nicht gefördert werden insbesondere Maßnahmen, deren Inhalte oder Angebote

- a) nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages absolut unzulässig sind, namentlich zum Rassenhass aufstacheln oder Krieg oder Gewalt verherrlichen,
- b) in sonstiger Weise pornographisch sind oder in sonstiger Weise offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden oder
- c) die Persönlichkeitsrechte oder das sittliche oder religiöse Gefühl verletzen.

(2) Diese Richtlinien gelten unbeschadet der Bestimmungen des Kreditwesengesetzes und des Beihilfenrechts der Europäischen Union.

**1. Allgemeine Grundsätze**

**1.1 Ziel der Förderung**

Wichtigstes Ziel der Förderung ist die Entwicklung, Pflege und Stärkung der Filmkultur im Saarland sowie die hierfür erforderliche Entwicklung und Stärkung des saarländischen Filmstandortes und die Präsentation des Filmstandortes Saarland bzw. der filmkulturellen Aktivitäten der Großregion Saar - Lor - Lux - Rheinland-Pfalz - Wallonie - Französische und Deutschsprachige Gemeinschaft Belgiens (Großregion) im In- und Ausland. Darüber hinaus soll die Förderung auch einen Beitrag zur Stärkung des audiovisuellen Sektors in Europa leisten.

## 1.2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können die Vorbereitung, Herstellung, Verbreitung und Präsentation von Film-, Fernseh-, Video- und sonstigen audiovisuellen Medienproduktionen.

Die Förderung kann im Einzelnen folgende Bereiche umfassen:

- Stoff- und Projektentwicklung,
- Produktion,
- Abspiel, Präsentation und Vermittlung,
- Festivals sowie
- sonstige Fördermaßnahmen.

## 1.3 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Voraussetzungen der Förderung sind

- die Qualität der Maßnahme und ein kultureller oder sonstiger Bezug zum Saarland oder der Großregion und/oder
- die Qualität der Maßnahme und ein wirtschaftliches Interesse im Saarland oder der Großregion an dem Projekt.

(2) Ein kultureller oder sonstiger Bezug zum Saarland ist dann gegeben, wenn

1. die Maßnahme inhaltlich eng mit dem Saarland verknüpft ist oder
2. der Träger/die Trägerin der Maßnahme im Saarland ansässig ist oder
3. die Maßnahme bereits von einer anderen deutschen Fördereinrichtung unterstützt wird und zusätzlich der SR oder eine juristische Person, an der der SR maßgeblich beteiligt ist, Inhaber von Fernsehrechten ist. Satz 1 gilt für den Bezug zur Großregion entsprechend.

(3) Ein wirtschaftliches Interesse ist dann gegeben, wenn mindestens die bewilligten Mittel im Saarland film-, fernseh- und medienspezifisch ausgegeben werden (Regionaleffekt). Satz 1 gilt für das wirtschaftliche Interesse der Großregion entsprechend.

(4) Die geförderte Maßnahme muss den Zielen der vorliegenden Richtlinien entsprechen. Die Vergabe von Fördermitteln kann nur im Rahmen der Mittel des festgestellten Wirtschaftsplans der Saarland Medien erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

(5) Bei der Präsentation eines geförderten Projektes sowie in sämtlichen Publikationen muss in angemessener Weise nach den Vorgaben der Saarland Medien auf deren Förderung hingewiesen werden.

## **2. Verfahren**

### **2.1 Anträge**

- (1) Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des Privatrechts, die ein konkretes Konzept für eine Maßnahme einreichen, die erkennbar einen nicht werblichen Charakter hat.
- (2) Von dem Antragsteller/der Antragstellerin sind eine ausreichend genaue Beschreibung und Begründung für die Förderung vorzulegen. Er/Sie muss über die notwendige Qualifikation und eine ausreichende personelle und materielle Kapazität zur Durchführung der Maßnahme verfügen. Sämtliche Antragsunterlagen sind in deutscher Sprache einzureichen.
- (3) Einzelheiten über die einzureichenden Unterlagen, ihre Anzahl sowie Einreichungstermine ergeben sich aus diesen Richtlinien sowie den Antragsformularen und Merkblättern. Der jeweils verbindliche aktuelle Stand wird im Internet-Auftritt der Saarland Medien dargestellt.
- (4) Abgelehnte Fördermaßnahmen dürfen ein zweites Mal beantragt werden.

### **2.2 Vergabe**

- (1) Über die Förderanträge entscheidet der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Saarland Medien. Im Falle eines Beschlusses des Aufsichtsrates tritt dessen Vergabeentscheidung an die Stelle der Entscheidung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin der Saarland Medien.
- (2) Bei der Entscheidung über die Förderung von Produktionen im Sinne der Ziffer 4 dieser Richtlinie sowie über die Förderung von Stoff- und- Produktionsentwicklung im Sinne der Ziffer 3 dieser Richtlinie wird der Geschäftsführer von einem Förderausschuss beraten. Bei der Entscheidung über die Förderung von Festivals kann der Förderausschuss ebenfalls zur Beratung hinzugezogen werden.

### **2.3 Förderausschuss**

- (1) Der Förderausschuss setzt sich aus drei fachkundigen, stimmberechtigten Mitgliedern zusammen.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses werden von dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin der Saarland Medien im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat berufen.

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen zählen bei Feststellung des Stimmenverhältnisses der abgegebenen Stimmen nicht mit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind unabhängig und an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (5) Ausschussmitglieder können eine mündliche Darstellung des betreffenden Filmprojekts sowie die Präsentation von Materialien verlangen.
- (6) Die Funktionsperiode der stimmberechtigten Mitglieder beträgt ein Jahr. Der Förderausschuss tagt in der Regel einmal im Jahr, bei Bedarf erfolgen weitere Sitzungen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (7) Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Förderausschuss oder im Verhinderungsfall werden die Nachfolger des/der stimmberechtigten Mitglieds/Mitglieder durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Saarland Medien im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat unverzüglich nachberufen.
- (8) Folgende weitere Personen sind berechtigt, an den Sitzungen des Förderausschusses teilzunehmen:
- a) der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Saarland Medien,
  - b) der Prokurist/die Prokuristin der Saarland Medien sowie
  - c) der Filmförderreferent/die Filmförderreferentin/die Filmförderreferenten der Saarland Medien.
- (9) Auf Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder können, falls dies zweckdienlich ist, weitere Personen zu den Sitzungen des Förderausschusses herangezogen werden.
- (10) Die weiteren teilnahmeberechtigten Personen haben im Förderausschuss ein Rede-, jedoch kein Stimmrecht.
- (11) Mitglieder des Förderausschusses oder weitere teilnahmeberechtigte Personen nehmen an Abstimmungen, Beratungen und Empfehlungen nicht teil, wenn sie selbst oder Angehörige vom Gegenstand der Beratung betroffen sind. Wegen Besorgnis der Befangenheit ist die Teilnahme ferner ausgeschlossen, wenn ein sonstiger Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die Unparteilichkeit eines Mitglieds des Förderausschusses zu rechtfertigen. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen auf Antrag des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin oder eines Mitglieds des Förderausschusses der Förderausschuss in Abwesenheit des Betroffenen.

## **2.4 Informationspflichten**

(1) Bei eingereichten Filmprojekten, die gegen die Präambel verstoßen könnten, ist der Aufsichtsrat durch den Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Saarland Medien zu informieren.

(2) Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der Saarland Medien informiert den Aufsichtsrat über die Beratungsergebnisse des Förderausschusses und über seine geplanten Förderentscheidungen.

## **2.5 Kumulierung von Förderungen**

Mittel aus Förderungen der Saarland Medien und Mittel anderer Filmförderprogramme können einander ergänzen. Soweit nach deutschem oder europäischem Recht Höchstgrenzen für die Kumulierung von staatlichen Fördermitteln festgelegt sind, sind diese auch für die Förderung nach diesen Richtlinien zu beachten.

## **2.6 Zuschüsse, Darlehen**

Die Förderung erfolgt grundsätzlich in Form von Zuschüssen. Die Förderung kann auch in Form von erfolgsbedingt rückzahlbaren Darlehen erfolgen, soweit eine Darlehensrückführung aus Erlösen möglich und realistisch ist. Die Rückzahlungsmodalitäten regelt der jeweilige Fördervertrag. Der Zinssatz richtet sich nach der Kapitalmarktlage zum Zeitpunkt der Bewilligung.

## **2.7 Auszahlung**

Die Auszahlung von bewilligten Fördermitteln erfolgt gemäß dem jeweiligen Fördervertrag und setzt insbesondere voraus, dass die für die Durchführung dieses Vertrages notwendigen Rechte nutzbar sind, die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist und die Auflagen des Fördervertrages erfüllt sind.

## **2.8 Verwendungsnachweis**

Die Verwendung von Fördermitteln muss ordnungsgemäß nachgewiesen werden. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung erfolgt durch Vorlage eines Verwendungsnachweises gemäß Nr. 7 der Anlage 1 (ANBest-I) und Nr. 6 der Anlage 2 (ANBest-P) zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO in der jeweils geltenden Fassung.

### **3. Handlungskosten**

(1) Zu den Handlungskosten des Produzenten zählen folgende Einzelkostenarten:

1. Aufwendung für Einrichtung und Unterhalt der ständigen Geschäftsräume
2. Allgemeiner Geschäftsbedarf (Schreibmaterialien usw.)
3. Allgemeine Post- und Telefongebühren
4. Allgemeine Personalkosten, soweit sie nicht das jeweilige Projekt speziell betreffen
5. Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital
6. Aufwendungen für allgemeine Rechts-, Steuer- und Devisenberatungen sowie für Bilanzprüfungen
7. Zinsen und Bankspesen für allgemeine Kredite
8. Allgemeine Aufwendungen für Gästebewirtung, Repräsentation, Blumen und Geschenke
9. Reisekosten und Aufwendungen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Produzenten und seiner Mitarbeiter, sofern sie nicht für ein bestimmtes Projekt aufgewendet wurden.

Diese dürfen nicht als Fertigungskosten angesetzt werden.

(2) Im Rahmen der Grundsätze sparsamer Wirtschaftsführung werden bei der Stoff- und Projektentwicklung, der Produktion sowie bei den sonstigen Fördermaßnahmen, sofern diese der Herstellung eines Filmes dienen, die Handlungskosten des Produzenten bis zu einer Kostenhöhe von 7,5 % der Fertigungskosten mit Deckelung auf einen Betrag von 5.000 Euro anerkannt.

### **4. Förderung der Stoff- und Projektentwicklung**

#### **4.1 Stoffentwicklung**

(1) Gefördert wird die Herstellung von Drehbüchern.

(2) Antragsberechtigt sind Autoren/Autorinnen und Produzenten/Produzentinnen. Dem Antrag ist zumindest ein Treatment mit einer ausgearbeiteten Dialogszene, bei Dokumentarfilmen eine umfassende Projektbeschreibung mit einem Umsetzungskonzept, beizufügen.

(3) Soweit zwischen den Parteien im Fördervertrag keine abweichende Abgabefrist vereinbart wurde, beträgt die Abgabefrist für das fertige Drehbuch zwölf Monate ab Auszahlung der ersten Förderrate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin auf Antrag die Abgabefrist verlängern.

(4) Durch die Förderung des Drehbuchs entsteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung eines Filmvorhabens, dem das geförderte Drehbuch zugrunde liegt.

## 4.2 Projektentwicklung

- (1) Gefördert wird die Entwicklung eines Gesamtkonzeptes (package) für einen Film, bestehend aus den kreativen Elementen der Herstellung, der Finanzierung, dem Marketing, dem Verleih und der Verwertung des Films.
- (2) Antragsberechtigt sind Produzentinnen/Produzenten. Dem Antrag sind ein Drehbuch oder eine andere projektgerechte Beschreibung sowie die Kalkulation der beantragten Maßnahme beizufügen.
- (3) Die Realisierung des geplanten Projekts soll überwiegend im Saarland vorgesehen sein.
- (4) Durch die Förderung der Projektentwicklung entsteht kein Rechtsanspruch auf weitere Förderung.

## 5. Produktion

- (1) Gefördert wird die Produktion von Filmen aller filmischen und elektronischen Produktionsverfahren und aller Genres einschließlich der Kosten produktionsvor- und produktionsnachbereitender Maßnahmen.
- (2) Antragsberechtigt sind Filmschaffende, wenn:
  - a) die Antragstellerin/der Antragsteller den Mittelpunkt ihres/seines künstlerischen Schaffens im Saarland hat oder
  - b) die Thematik des Projekts das Saarland oder die Großregion betrifft.
- (3) Bei der Realisierung der Projekte sollen mindestens die bewilligten Mittel im Saarland film-, fernseh- und medienspezifisch ausgegeben werden. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss bei ihrer/seiner Einreichung detailliert darlegen, welchen Anteil der Herstellungskosten sie /er im Saarland ausgibt (Regionaleffekt).
- (4) Alle durch die Saarland Medien geförderten Produktionen sollen grundsätzlich ihre öffentliche Uraufführung im Saarland haben. Diese Verpflichtung besteht nicht bei Einreichungen zu Festivals sowie für den Fall, dass die Förderung durch die Saarland Medien geringer ist als die Förderung durch Dritte.
- (5) Von jeder geförderten Produktion ist der Saarland Medien eine technisch einwandfreie Kopie zu Archiv- und Dokumentationszwecken zu übereignen. Die Kosten hierfür gehen zu Lasten des Förderempfängers. Die Verwendung der gewährten Fördermittel für dieses Belegexemplar ist nachzuweisen. Die Pflichten zur Hinterlegung im Bundesarchiv auf der Grundlage des Europäischen Übereinkommens zum Schutz des audiovisuellen Erbes bleiben unberührt.



## **6. Abspiel, Präsentation und Vermittlung**

### **6.1 Förderung des Abspiels**

- (1) Folgende Maßnahmen können gefördert werden:
1. Die Durchführung besonderer, qualitativ anspruchsvoller Filmpräsentationen.
  2. Die Verwirklichung und der Einsatz beispielhafter sowie die Erprobung neuartiger, innovativer Werbe- und Marketingmaßnahmen, wenn diese im Rahmen einer Gesamtwürdigung geeignet erscheinen, die Wettbewerbsfähigkeit der Filmtheater und Abspielstätten im Saarland insgesamt zu stärken und ihre flächendeckende Erhaltung zu sichern.
  3. Die Modernisierung von Filmtheatern und Abspielstätten im Saarland, soweit es sich um Maßnahmen der Erneuerung bzw. Instandsetzung, und nicht um übliche Instandhaltungsmaßnahmen handelt sowie deren Neueinrichtung, wenn sie der Strukturverbesserung dient.
  4. Maßnahmen, die der Herstellung und dem Erhalt, also der Erneuerung bzw. Instandsetzung, nicht der üblichen Instandhaltung, der Barrierefreiheit der Filmtheater und Abspielstätten im Saarland im Sinne von § 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes dienen.
- (2) Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 40 % der Kosten für die nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 förderfähigen Maßnahmen, wobei die Förderung als Fehlbedarfsfinanzierung mit Deckelung auf einen Betrag von 100.000 Euro gewährt wird.
- (3) Antragsberechtigt sind Betreiberinnen / Betreiber von Kinos und Abspielstätten im Saarland.

### **6.2 Förderung der Präsentation und Vermittlung**

- (1) Maßnahmen zur Veröffentlichung und Präsentation von Film- und Medienprodukten sowie zum Heranführen von Zuschauerinnen und Zuschauern an die Filmkultur sind Projekte im Sinne der Vermittlungs- und Präsentationsförderung.
- (2) Es werden gefördert Maßnahmen im Bereich Präsentation, die dem Erhalt und der Verbreitung gegenwärtiger und historischer Filmkultur im Saarland dienen, einschließlich der Anfertigung von Kopien wichtiger Repertoirefilme.
- (3) Es werden ferner gefördert Maßnahmen, die die Verbreitung saarländischer Fernseh-, Video- und sonstiger audiovisueller Medienproduktionen privater Produzenten



verbessern sowie Maßnahmen, die die Vermittlung von Filmen mit kulturellem Saarland-Bezug in diesem Land fördern. Satz 1 gilt in Bezug auf Produktionen aus der Großregion sowie Maßnahmen mit kulturellem Bezug zur Großregion entsprechend.

(4) Antragsberechtigt sind Filmschaffende oder die Veranstalter bzw. Träger eines Projektes bzw. von Institutionen.

### **6.3 Förderung von Festivals**

Für Festivals, insbesondere im Bereich der Nachwuchsförderung, kann eine Förderung von Preisen oder der ausführenden natürlichen und juristischen Personen des Privatrechts erfolgen.

### **7. Sonstige Fördermaßnahmen**

Der Geschäftsführer der Saarland Medien kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat der Saarland Medien in besonderen Fällen im Sinn der genannten Förderziele auch von diesen Richtlinien abweichen oder nicht benannte Förderentscheidungen treffen. Voraussetzung ist, dass es sich um Projekte handelt, die nachweislich in besonderem kulturellen und kulturwirtschaftlichen Interesse des Saarlandes oder der Großregion im Bereich Film und Medien liegen.

### **8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2019 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie treten die Richtlinien für Filmförderung der Gesellschaft zur Medienförderung Saarland – Saarland Medien – mbH vom 14. Oktober 2015 außer Kraft.

Saarbrücken, 24. Juni 2019